

BMEIA - I.A (Völkerrechtsbüro: Abteilungen I.5,
I.6 und I.7)
abtla@bmeia.gv.at

An:
BMWET – III/9a
post.III9-25@bmwet.gv.at

Dr. Raphael Ulbing, LL.M. – Abt. I.5
Philipp Herold, LL.M., BSc – Abt. III.10
Sachbearbeiter

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abtla@bmeia.gv.at zu richten

Kopie an:
Parlament
[via ELAK-Schnittstelle](#)

Geschäftszahl: 2026-0.059.857

Ihr Zeichen: 2026-0.053.939

Begutachtung; BMWET; Bundesgesetz, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz 1992 geändert wird; Stellungnahme BMEIA

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 7 (Artikel II § 6) des Gesetzesentwurfes:

Grundsätzlich wird im Sinne der Rechtsbereinigung begrüßt, dass Verweise auf die Wiener Zeitung durch Verweise auf das Nachfolgemedium EVI ersetzt werden.

Angesichts der Bestrebungen, eine Vereinheitlichung der bundesweiten Kundmachungsmedien zu erreichen (siehe dazu etwa die AVG-Novelle (BGBl. I Nr. 82/2025)), wird das Wahlrecht zur Kundmachung von Verordnungen *entweder* im BGBl *oder* auf der EVI ha. jedoch kritisch gesehen (siehe dazu bereits die Stellungnahme des BKA-VD zur geltenden Fassung, 7/SN-215/ME XXV. GP).

Während das Wahlrecht früher potentiell aus technischen Gründen geboten war (bei dringenden Verordnungen sollte das schneller verfügbare Medium gewählt werden), ist dieses Argument in Zeiten digitalisierter Plattformen (BGBl und EVI) nicht mehr gegeben. Vielmehr sollen sich die Adressaten auf ein zentrales Medium verlassen können (vgl. dazu die Verordnungen während der COVID19-Pandemie).

Es wird deshalb angeregt, im Zuge der Anpassung des § 6 eine einheitliche Kundmachungspflicht im Bundesgesetzblatt (RIS) zu normieren.

Wien, am 06. März 2026

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Loidl

Elektronisch gefertigt